

Der VA möge beschließen:

Die Stellungnahmen und Hinweise gem. §§ 4 (2) und § 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Die Verwaltung wird beauftragt eine sinnvolle Umformulierung des Grundsatzbeschlusses zu den Kiesbeeten vorzulegen, der nach Beschlussfassung in den Planentwurf eingearbeitet wird.

Der Planentwurf nebst Unterlagen wird mit der neuen Formulierung zu den Vorgartenbereichen dann gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.